

„... Zum Hohn der Staatsbehörde ...“

Antijudaismus und Laurenz Hannibal Fischers Lösungsversuch der Judenfrage im Fürstentum Birkenfeld 1832.

von Wolfgang H. München

Einleitung

Vorurteile, Feindseligkeiten und Haß sind Phänomene, die als Ausdruck antijüdischen Geistes die Geschichte der Juden und des Judentums von der Antike bis heute mit einer eigenartigen und zugleich erschreckenden Beständigkeit begleitet haben.¹⁾ Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit zwei Fällen von Judenfeindlichkeit im Jahre 1832 im Fürstentum Birkenfeld, die sich in Wolfersweiler (heute Landkreis St. Wendel/Saar) und in der Hauptstadt der oldenburgischen Exklave, Birkenfeld, ereigneten - *Zum Hohn der Staatsbehörde*, wie der damalige Regierungsdirektor des Fürstentums, Staatsrat Dr. Laurenz Hannibal Fischer, den Vorfall in Birkenfeld kommentierte. Bisher hat die regionalgeschichtliche Forschung Fälle antijüdischen Verhaltens im 19. Jahrhundert in diesem Territorium nicht zur Kenntnis genommen; dagegen erfahren der lange Zeit tabuisierte Antisemitismus und die grausamen Auswirkungen der Rassenideologie des Nationalsozialismus auf die jüdischen Mitbürger an der „oberen Nahe“,²⁾ womit wir das Gebiet des heutigen Landkreises Birkenfeld begreifen, seit den 70er Jahren eine zunehmende historische Aufarbeitung.³⁾ Für das Phänomen der Judenfeindlichkeit benutzen wir in dem sich auf das Jahr 1832 beschränkenden Beitrag den Begriff Antijudaismus. Der Begriff Antisemitismus wurde erst im Zuge jüdenfeindlicher Agitation durch den deutschen Schriftsteller Wilhelm Marr in den Jahren 1879/80 populär, „um die ablehnende Haltung eines Teiles der damaligen Bevölkerung gegenüber Juden zu beschreiben“,⁴⁾ wobei „die Ausnahme des Begriffes antisemitisch und nicht antijüdisch ... zu dem Glauben verleiten“ sollte, „daß nicht die Jüdischkeit, also die Religion, die Gegnerschaft hervorgerufen hatte, sondern

bestimmte Eigenschaften der Juden, die sich in ihrem Verhalten zeigten.“⁵⁾

Im folgenden sollen die Vorfälle des Jahres 1832 in Wolfersweiler und Birkenfeld nicht allein ereignisgeschichtlich dargeboten und hinsichtlich des Verhaltens seitens der Regierung des Fürstentums untersucht werden, sondern auch der von Fischer im gleichen Jahr initiierte Lösungsversuch der „Judenfrage“ erörtert werden. Dabei werden zum einen innen- und sozialpolitische Aspekte deutlich; zum anderen ermöglicht die von uns gewählte Perspektive Einblicke in Mentalitäten, die Arbeitsweise der Birkenfelder Regierung, die Atmosphäre im Regierungskollegium und die Reaktion des Großherzogs.

Der Vorfall in Wolfersweiler

In seinem „Unterthänigsten Generalbericht ... die Verwaltung des Fürstentums Birkenfeld während des Jahres 1832 betref. [end, d. Verf.]“⁶⁾ vom 30. Januar 1833, der Großherzog Paul Friedrich August am 4. März 1833 vorlag, äußert sich Regierungsdirektor Staatsrat Dr. Fischer, über *Einige Vorfälle sehr bedenklicher Art ... in Bezug auf das Judenwesen.*⁷⁾ Zunächst berichtet er über den Fall⁸⁾ eines Juden aus Bosen, der sich in Wolfersweiler niederlassen wollte, offenbar um Kramhandel zu betreiben, d.h. dort einen kleinen Kramladen zu eröffnen. Beides, sowohl sich in Wolfersweiler niederzulassen als auch ein Geschäft zu eröffnen, wurde dem namentlich nicht ausdrücklich genannten Juden verweigert. Die Gemeinde Wolfersweiler behauptete, die Befugnis zu haben, von der Calamität, Juden-Familien unter sich aufzunehmen frei zu bleiben.⁹⁾ Allein die von Fischer referierte Sprachregelung der Argumentation der Gemeindevertreter von Wolfersweiler („Calamität“) zeigt schon die Ableh-

nung und Feindseligkeit gegenüber der religiösen Minderheit der Juden. Wie „zurückhaltend“ und aus seiner Sicht wenig fürsorglich sich die Regierung des Fürstentums verhielt, verschweigt der Regierungsdirektor nicht. Im Gegenteil legt er selbstkritisch und ohne Beschönigung dar: *Diese Behauptung war offenbar gesetzwidrig; indessen gelang es der Regierung, der Verlegenheit, die Gemeinde zur Aufnahme zwingen zu müssen, dadurch auszuweichen, daß sie es in ihren polizeilichen Befugnissen gegründet fand, dem Juden aus Gründen des öffentlichen Wohls die Anlegung eines Kramhandels im Orte Wolfersweiler zu versagen, wodurch sich dessen Aufnahme von selbst erledigte.*¹⁰⁾

Es wird deutlich, wie wenig energisch bzw. wie ohnmächtig und teilnahmslos im Hinblick auf die Gesetzeslage die Regierung diesen Fall behandelte. Offenkundig war man erleichtert, den Fall mit der polizeilichen Befugnis, dem Hinweis auf die Beeinträchtigung des öffentlichen Wohls, „gelöst“ zu sehen. Mit letzterem waren wohl die immer wieder zu hörenden Klagen über Schacher und Wucher jüdischer Handelsleute gemeint, denen man durch Verweigerung des Niederlassungsrechtes in Wolfersweiler begegnen zu müssen glaubte. In einem Bericht der Birkenfelder Regierung beispielsweise vom 16. September 1818 an den Herzog von Oldenburg Peter Friedrich Ludwig wird mit Bezug auf eine Umfrage bei den Ämtern Birkenfeld und Nohfelden - zu dem Wolfersweiler ja gehörte - sowie Oberstein darauf hingewiesen, daß „die Juden noch immer zu wucherlichen und betrügerischen Spekulationen geneigt seien.“¹¹⁾ Ähnlich argumentiert ein Bericht des Amtes Nohfelden vom 13. Februar 1819: „Solange die Israeliten eine den übrigen Einwohnern fremde Sprache reden, solange sie sich durch die Befolgung des Talmuds gewissermaßen in Opposition mit den übrigen Einwohnern setzen und besonders solange dieselben nur verzehrend und nicht produktiv sind, werden sie der Gesellschaft immer zur Last fallen, die dann gegen ihre pfiifigen Unternehmungen nur durch Gesetze einigermaßen gesichert werden kann.“¹²⁾

Die Regierung in Birkenfeld war den Weg des geringsten Widerstandes gegangen, wie Fischer es ausdrückte, der näheren Prüfung des Falles ausgewichen; man hatte sich auf das Argument eventuell zu erwartender Unru-

hen in der Dorfgemeinschaft zurückgezogen.

Der Vorfall in Birkenfeld

Gegenüber dem ersten Fall in Wolfersweiler nahm sich der Vorfall in Birkenfeld *besorglicher* ¹³⁾ aus, wie Fischer feststellte. Was war geschehen? - Lassen wir den Regierungsdirektor berichten: *Ein Jude aus Hoppstädten verlangte die Aufnahme in der Gemeinde Birkenfeld, um da selbst angeblich Ackerbau zu treiben. Der Stadtvorstand opponierte sich mit den gewöhnlichen Gründen gegen die Vermehrung der Judenfamilien. Die Regierung mußte diese Gründe unzulänglich finden, und auch der deswegen an das Cabinet genomme Recurs wurde abgeschlagen. Allein die sehr fatale Folge war, daß der Pöbel seine Absicht nunmehr auf ungesetzliche Weise dennoch durchsetzte, indem durch nächtliche Mishandlungen, Fenstereinschlagen u. d. gl. [und dergleichen, d. Verf.] deren Urheber nicht entdeckt werden konnten, obwohl sich zahlreiche Theilnehmer des Unfugs eingefunden hatten, der Jude sich genöthigt sah, das Haus wieder zu verkaufen und dem Pöbel auf diese Weise ein schöner Fingerzeig gegeben wurde, seine gesetzwidrigen Verlangen zum Hohn der Staatsbehörde dennoch durchzusetzen.* ¹⁴⁾

Auch hier handelte es sich, wenn man so will, um die Beugung des Niederlassungsrechtes durch den sogar vom Stadtvorstand vertretenen und in seinem antijudaistischen Aktionismus geduldeten Mob. Mit den üblichen Vorurteilen (*mit den gewöhnlichen Gründen*) „protestierte“ ein Teil der Bürger der Hauptstadt des Fürstentums, gestützt von der Auffassung des Stadtvorstandes, gegen den Zuzug eines Hoppstädter Juden, der sich in Birkenfeld ein Haus gekauft hatte und dort auch eingezogen war. Sogar vor nächtlichem Terror, der in nicht unerheblichen Sachbeschädigungen gipfelte, schreckte man nicht zurück, um die Abneigung gegen jüdische Mitbürger „tatkraftig“ und nachdrücklich zu demonstrieren. Mit Erfolg, wie der Bericht ausweist. Die Stadt- bzw. Polizeibehörde hatte diesen Gewalttätigkeiten teilnahmslos zugesehen.

Die Reaktion der Regierung

Nicht nur die Duldung dieser Vorfälle *zum Hohn der Staatsbehörde* kritisierte Fischer, sondern auch und gerade, daß der erste Senat der Regierung

des Fürstentums, als Justizsenat und Obergericht, ¹⁵⁾ nachdem er *aus Mangel an Auskunftsmitteln die Untersuchung einstellen mußte*, ¹⁶⁾ diesen Vorfall auf sich beruhen ließ. Offenbar sah er in der Zurückhaltung der Regierung bzw. in der Einstellung des Verfahrens aufgrund nicht zu erhaltender Zeugenaussagen, die Gefahr eines Präzedenzfalls und „Blankoschecks“ für künftige judenfeindliche Aktionen deutlich vor Augen. So daß er dem Großherzog neben den Ursachen auch Maßnahmen gegen diese Ausschreitungen aus seiner Sicht darzulegen versuchte: *Solche Gewaltthätigkeiten, welche in der Stimmung der Mehrheit einer Gemeinde ihre Verantwortung haben, kann nur auf die Weise begegnet werden, daß man die Gesammtheit dafür verantwortlich macht.* ¹⁷⁾ *Hätte man bei vorliegenden Umständen der Stadtgemeinde zur Pflicht gemacht, vorbehältlich des Regresses an die Schadenstifter dem Juden die zugefügten Beschädigungen zu ersetzen, oder durch Sicherheitswache auf Kosten der Gemeinde gegen Mishandlungen sicher zu stellen, so hätte sich weder auf Seiten des Volkes das Gefühl seiner Eigenmacht noch von Seiten der Regierung das Gefühl der Schwäche und Ohnmacht ausgesprochen.* ¹⁸⁾

Am Schluß seiner Ausführungen stellte auch er nüchtern und resignativ fest: *Aber man fragte mich: Wo ist das Gesetz, das eine solche Maaßregel rechtfertigt?* ¹⁹⁾

Mit dieser sich für ihn auftuenden „Gesetzeslücke“ wollte sich Fischer nicht zufriedengeben. Mit dem ihm eigenen Ehrgeiz und seinem übertriebenen Tätigkeitsdrang, ²⁰⁾ zu dem in dieser Angelegenheit dazu beigetragen haben mochte, daß er erst seit dem 1. Juli 1831 Regierungsdirektor ²¹⁾ und damit als Regierungschef des Fürstentums Birkenfeld im Amt war, glaubte er durch eine Gesetzesvorlage die Gleichstellung der Judenschaft des Fürstentums regeln zu müssen.

Exkurs: Die rechtliche Situation der Birkenfelder Juden

Bis dahin (März 1831) waren die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Fürstentum Birkenfeld noch weitgehend unregelt. ²²⁾ In diesem von 1794 bis 1814 zu Frankreich gehörenden Territorium (Arrondissement Birkenfeld im Departement de la Sarre) lebten die Juden in völliger bürgerlicher Gleichberechtigung aufgrund der 1791 im französischen Staatsgebiet verwirklichten

„Judenbefreiung“; erst das Dekret Napoleons vom 17. März 1808 hatte die Juden in ihren bürgerlichen Rechten wieder eingeschränkt. ²³⁾ Beispielsweise wurden alle Kreditgeschäfte von Juden unter staatliche Aufsicht gestellt und das Betreiben von Handel war nur mit einem staatlichen Erlaubnisschein möglich. Die Präfekten des Departements sollten in diesem Zusammenhang Auskünfte über deren jüdische Bevölkerung einholen, die sich beispielsweise auf deren Beteiligung an der Militäraushebung, deren Berufe, Schulbesuche der Kinder, Tätigkeiten im Staatsdienst, Strafanzeigen und Anzahl der Straftaten sowie die Aufstellung der Hypothekenforderungen bezogen. ²⁴⁾ Ein entsprechender Bericht des Arrondissements Birkenfeld vom 24. Mai 1808 äußerte sich positiv, insbesondere bezüglich des Vorwurfs der Wucherei, und lehnte indirekt solche Befragungen bzw. das Dekret ab. Es heißt dort: *Nous avon point de juifs á proprement dire, qui soient des capitalistes. On entend point de plaintes graves contre de juifs et je ne sais point qu'ils se livrent au trafic illicite de l'usure.* ²⁵⁾

Mit der Eingliederung des Gebietes an der „Oberen Nahe“ in das an die Nordsee grenzende Großherzogtum Oldenburg am 16. April 1817 war dieses Dekret Napoleons nicht verlängert worden; die Juden befanden sich demnach im Rechtszustand vor 1808. Die damit gegebene „unbeschränkte bürgerliche Gleichstellung“ blieb „aber durch die Einführung des deutschen Prozeßrechtes und des gemeinen Rechtes als subsidiäre Grundlagen neben dem zwar weiterhin geltenden, aber nur als Landrecht betrachteten Code Civil eingeschränkt.“ ²⁶⁾ Die Regierung des Fürstentums war zwar aufgrund der Berichte der Ämter Birkenfeld, Nohfelden und Oberstein in den Jahren 1818/19 für eine Verlängerung des Dekrets, ²⁷⁾ wobei man verschiedene Varianten, d.h. Beibehaltung der bisherigen Form, Modifizierung oder Publikation als „allgemeine Verordnung gegen Wucher und Schacher“ ²⁸⁾ in Erwägung zog. Die Lösung der Judenfrage jedoch schob die Regierung in Birkenfeld unter dem kränklichen und wenig energischen und ebensowenig entschlußfreudigen Regierungsdirektor Ludwig Conrad Leopold Wibel ²⁹⁾ vor sich her, obwohl bereits eine Resolution des Herzogs Peter Friedrich Ludwig vom 28. November 1818 ihr einen entsprechenden Auftrag erteilt hatte. ³⁰⁾

Die Tatenlosigkeit in dieser Frage gipfelte darin, daß man als Ergebnis einer Sitzung vom 22. März 1830, also zwölf Jahre (!) nach Erteilung des Auftrages beschloß, „die Sache einstweilen ruhen zu lassen.“³¹⁾ Erst am 26. Juli 1831 - also kurz nach der Versetzung von Regierungsdirektor Wibel in den Ruhestand und unmittelbar vor der Übernahme der Regierungsgeschäfte durch Dr. Laurenz Hannibal Fischer - erließ Großherzog Paul Friedrich August eine Verordnung über das „Schul- und Cultwesen der jüdischen Glaubensgenossen im Fürstentum Birkenfeld“,³²⁾ *da es erforderlich ist, den Kirchen-Verhältnissen und Unterrichts-Anstalten der Juden in Unserem Fürstenthum eine bessere und zweckmäßige Einrichtung zu geben und diese unter oberlicher Aufsicht zu halten.*³³⁾ Die wichtigsten Bestimmungen garantierten der Judenschaft die Anstellung eines Landrabbiners mit Sitz in Hoppstädten als oldenburgischer Beamter, dem *die jüdischen Kirchenverhältnisse und Unterrichtsanstalten im ganzen Fürstenthum* unterstanden und für *die gehörige Ordnung in solchen verantwortlichen*³⁴⁾ war; ausgenommen war jegliche Art von Gerichtsbarkeit. Daneben soll noch auf die Paragraphen 4 und 5 dieser Verordnung hingewiesen werden. Sie bestimmten zum einen, daß die Kinder der Juden die christlichen Schulen besuchen durften. Zum anderen, daß *zum Unterricht in der Religion ... es den Juden gestattet bleibt, mit Beobachtung des § 3 eigene Lehrer anzunehmen.*³⁵⁾ Eine Entpflichtung der Juden, ihre Kinder in christliche Schulen zu schicken, konnte nur dann erfolgen, *wenn sie eigene Schulen zu errichten vermögen, welche dasselbe leisten können, was von den christlichen Land-schulen gefordert wird.*³⁶⁾

Diese Verordnung war ein erster und gewichtiger Schritt auf dem Weg zur bürgerlichen Gleichstellung der Birkenfelder Judenschaft³⁷⁾ sie „wurde 1929 einmal von Landrabbiner Dr. Lewin als Magna Charta Libertatum für die Juden des Landesteils bezeichnet.“³⁸⁾ Gleichzeitig markiert sie den

„Ist-Zustand“ der rechtlichen Situation der Juden im Jahre 1832, als Fischer mit seiner Gesetzesinitiative und der Vorlage seines Gesetzesentwurfes deren Situation als oldenburgische Staatsbürger wohl auch unter dem Eindruck antijudaistischer Tendenzen zu verbessern und zu erreichen glaubte.

Die Gesetzesvorlage Fischers

Am 5. März 1832 legte Regierungsdirektor Dr. Fischer dem Regierungskollegium seinen „Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Fürstenthum“³⁹⁾ vor, die vom 11. bis 24. März unter den Regierungsmitgliedern zur Begutachtung zirkulierte. Als Kolle-



Dr. Laurenz Hannibal Fischer, 1831 - 1848 Regierungsdirektor bzw. Regierungspräsident des Fürstentums Birkenfeld (Bild in der Kreisverwaltung Birkenfeld, dem ehemaligen Regierungsgebäude; Öl auf Holz - Kopie Rudolf Wild, Idar ?).

gialbehörde⁴⁰⁾ wurden Entscheidungen der Regierung durch Abstimmung gefällt, wobei die Stimme des Regierungsvorstandes, d.h. des Regierungsdirektors bzw. des Regierungspräsidenten, lediglich bei Stimmengleichheit entscheidend war.

Im erläuternden Vorspann zum eigentlichen Gesetzesentwurf betonte Fischer, daß er aufgrund der *sich von*

*Zeit zu Zeit erneuernden Verlegenheit der Regierung in Ansehung der zur Zeit unbestimmten Verhältnisse der Juden ... den Versuch*⁴¹⁾ gewagt habe, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden gesetzlich zu regeln. Zwar *sträube sich die Humanität vor den Gedanken wegen der Religionszugehörigkeit eine ganze Classe Menschen durch Exemptionsgesetze von der allgemeinen Rechtsgleichheit auszuschließen,*⁴²⁾ doch sei es eine unbestrittene Tatsache, daß die Juden im Fürstenthum nahezu ausnahmslos *auf einer Stufe der Unsittlichkeit stehen, welche die allgemeine Abneigung und das Vorurteil des Volkes größtentheils*⁴³⁾ rechtfertige. Mit Unsittlichkeit ist hier Schacher

und Wucher gemeint, worüber immer wieder Klage geführt wurde. Zur Verbesserung dieser Situation könnte nur *die allgewaltige Hülfe der Zeit durch Verbesserung des Unterrichts und Steigerung des Ehrgefühls*⁴⁴⁾ beitragen; allerdings müsse auch das Christentum mit der Zeit umdenken, um die Gesinnungen *der Humanität wirksam werden zu lassen, daß die Geißel des Vorurtheils in diesem herabgedrückten, tief gesunkenen Volk nur unglückliche Fremdlinge und nicht verhaßte Feinde sehe.*⁴⁵⁾ Seines Erachtens könne dies nur dadurch geschehen, indem man die christlichen und jüdischen Kinder der unteren Stände in den Schulen gemeinsam zu unterrichten und sie damit im gewissen Sinne gemeinsam aufwachsen zu lassen,⁴⁶⁾ was einer Aufhebung der damaligen Bekenntnisschule gleichkam und besonders in den Augen der Kirche auf wenig Gegenliebe gestoßen sein dürfte. Fischer ging in seinem Bestreben, die gängigen Vorurteile gegenüber

Juden abzubauen soweit, daß er sogar dort, *wo besondere Judenschulen existierten, doch die Anhaltung der Judenkinder zum Besuch der christlichen Schulen zur Pflicht zu machen* suchte.⁴⁷⁾ Zumal aufgrund der Bevölkerungszahl und der finanziellen Situation der Judenschaft im Fürstenthum es ohnehin für die Juden schwierig gewesen sein dürfte, sittlich höher gebildete Juden-

lehrer anzustellen.⁴⁸⁾ Den Aspekt, dadurch den Juden ihre Eigenständigkeit und Freiheit zu beschränken, sah Fischer dabei offenkundig nicht. Einen weiteren Schwerpunkt legte er in seiner Gesetzesvorlage auf das Ziel *die allgemeinste und wohl gerechteste Hauptbeschwerde gegen diese Nation*,⁴⁹⁾ nämlich den Schacherhandel zu bekämpfen bzw. zu unterbinden. Allerdings sah er die Probleme einer entsprechenden gesetzlichen Regelung weniger in der Schwierigkeit, den Schacher- oder Wucherhandel einzuschränken als vielmehr in der Beschaffung von Arbeit für die zahlreiche Menge von Leuten ..., die von Jugend an an dieses Gewerbe gewiesen, weder Neigung noch Geschick haben, mit irgend einem anderen Geschäft ihr kümmerliches Dasein zu fristen.⁵⁰⁾

Die Lösung dieses Problems glaubte er in Artikel 5 seiner Vorlage (vgl. unten) gefunden zu haben: Durch ihn werde der indirekte Zwang herbeigeführt, die Kinder der Juden dem Ackerbau oder dem Gewerbebestand allmählich zuzuweisen,⁵¹⁾ wie er sich ausdrückte. Davon unberührt sah er das Gewerbe des Viehhandels, das als wichtiger Wirtschaftszweig im Fürstentum⁵²⁾ keinerlei Beschränkung erfahren dürfe.⁵³⁾ Der Gefahr des Wuchers in diesem Handelszweig wollte er in Artikel 9 (vgl. unten) begegnen,⁵⁴⁾ in dem vor allem die vertraglichen Geschäftsbedingungen näher geregelt werden. Zudem werde ein noch zweckmäßigeres Radikalmittel ... sich in dem Etablissement einer Creditanstalt für das hiesige Fürstentum zu billigen Darlehen zum Zwecke des Viehankaufs darbieten.⁵⁵⁾ In diesem Zusammenhang führte er noch aus, daß der Jude als Jude⁵⁶⁾ die Gemeinden nicht stören könnte; anders sei es mit dem sogenannten Schacherjuden, der mit seinem Sack manche Beschwerde⁵⁷⁾ herbeiführe. Diesen Befürchtungen begegne Artikel 11 (vgl. unten), wo das Niederlassungs- bzw. Übersiedlungsrecht der Handelsjuden - ein Problem wie es im oben zitierten Vorfall in Wolfersweiler deutlich geworden war - durch die Verbindung des bestehenden Gesetzes mit den Interessen der Gemeinden⁵⁸⁾ ausgeführt sei.

Am Schluß seines einleitenden Kommentars ging Fischer noch auf die Aufnahme ausländischer Juden als oldenburgische Staatsbürger, d.h. Untertanen des Fürstentums Birkenfeld, ein. Die Regierungen der Nachbarstaaten Preußen (gemeint ist die preußi-

sche Rheinprovinz) und der sachsen-coburgischen Exklave Fürstentum Lichtenberg mit der Hauptstadt St. Wendel würden hierbei unterschiedlich verfahren: Preußen verweigere die Aufnahme, Sachsen-Coburg-Gotha mache dagegen keinerlei Unterschiede. Im Fürstentum Birkenfeld sei die Verleihung des oldenburgischen Staatsbürgerrechtes *nothwendig an die Erwerbung des Ortsbürgerrechts gebunden, so daß das Prinzip der Reciprocität*⁵⁹⁾ (gemeint ist das Prinzip der Wechselseitigkeit) zur Anwendung kommen könne. Die Zulassung ausländischer Handelsjuden auf Märkten des Fürstentums Birkenfeld untersagte Artikel 12 des Entwurfes (vgl. unten) grundsätzlich, ausgenommen die wiederum auf Wechselseitigkeit beruhenden Ausnahmevereinbarungen mit den Nachbarstaaten.

Von seiner Gesetzesvorlage scheint Fischer naturgemäß nicht nur überzeugt gewesen zu sein, sondern ihn scheint auch ein starker Optimismus getragen zu haben, daß das Regierungskollegium seiner Initiative zustimmen werde, wenngleich er offenbar mit Abänderungen rechnete. Letzteres zu betonen, sah er sicherlich als psychologisch geschicktes Mittel an, den Eindruck zu erwecken, nicht über jegliche Kritik erhaben sein zu wollen, um seinen Entwurf im Kern jedenfalls nicht zu gefährden: *Ich finde in der vorliegenden Sache übrigens rätlich, vor der Berichtsabforderung von den Aemtern die Ansicht der Collegii einzuziehen, weil ich nicht zweifle, daß der anliegenden Entwurf noch einer oder der anderen erheblichen Modification bedürfen möchte, über welche die Aemter mit ihren Gutachten gehört werden könnten.*⁶⁰⁾

Diesen „Entwurf eines Reglements die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Fürstentum“⁶¹⁾ geben wir im folgenden vollständig wieder.

Art. 1

Sämtliche Juden sind verpflichtet teutsche Familiennamen anzunehmen. Es dürfen jedoch keine Namen im Lande wohnhafter christlicher Familien hierzu gewählt werden.

Art. 2

Die Kinder der Juden müssen ohne Ausnahme die christlichen Schulen ihres Wohnorts besuchen und nur der Religionsunterricht derselben ist an die jüdischen Lehrer gewiesen. Auch diese müssen die Authorisation der Re-

gierung erwirken und sich eidlich dahin reversiren, daß sie Gehorsam gegen den Staat und Treue Redlichkeit gegen die Nichtjuden so wie gegen die Juden als Religionspflicht anerkennen und lehren wollen.

Art. 3

Der Zutritt zu den höheren Schulanstalten ist den jüdischen Glaubensgenossen gestattet, wobei sie denselben Gesetzen und Bedingungen wie Andere, unterworfen sind. Besonders darf keiner zum Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit zugelassen werden, welcher nicht bloß in Rücksicht seiner Kenntnisse namentlich der lateinischen, und griechischen Sprache, sondern auch vorzüglich in Rücksicht seiner sittlichen Eigenschaften gute Zeugnisse beigebracht hat.

Art. 4

Den Juden ist der Zutritt zu allen Gewerben eben so wie den christlichen Unterthanen verstattet mit Ausnahme des Handels, welcher nachfolgenden Beschränkungen unterworfen ist.

Art. 5

Der Schacher- und Hausirhandel derselben soll möglichst eingestellt werden, zu dessen Betrieb bedarf es einer speciellen Concession der Regierung. Dieselbe wird deshalb eine Liste der mit diesem Handel beschäftigten Familienhäuptern aufnehmen und dahin zu wirken zusehen, daß nach Absterben derjenigen Individuen, welche nach den Umständen keinen anderen sich widmen können, die Zahl der concessionierten Hausirjuden möglichst gemindert werde.

Art. 6

Einer gleichen Concession unterliegt das Viehmäkler-Gewerbe, wozu auch der Viehhandel solcher Personen gehört, welche einen angemessenen Fond zu dessen Betrieb nicht nachweisen vermögen.

Art. 7

Der Viehhandel unterliegt ebenfalls einer besonderen Concession, welche jedoch nach dem Bedürfnisse und den commerciellen Verhältnissen des Landes weniger Beschränkungen unterworfen ist.

Art. 8

Das Etablissement eines regelmäßigen kaufmännischen Gewerbes mittelst Haltung eines offenen Ladens und

ordnungsmässiger Buchführung ist einzig an die Nachweisung eines soliden Fonds gebunden.

Art. 9

Alle Anlehns- und Schuldcontracte der Juden bedürfen zur ihrer Gültigkeit der schriftlichen Errichtung vor den Amtsgerichten oder Bürgermeister. Zu dem Ende müssen die mit den Juden contrahirenden Personen erinnert und gewarnt werden, daß sie bei nicht gehöriger Angabe aller Bedingungen in der Folge mit der Einrede des Wuchers nicht gehört werden. Diese Verwarnung ist bei Strafe der Nichtigkeit der ganzen Verhandlung in das Protocoll mit aufzunehmen, und der Protocollführer welcher solche unterläßt, zum Schadenersatz verbunden. Auch sind dem Protocolle welches volle Beweiskraft haben soll, diejenigen Documente und Berechnungen auf welche sich die Contrahenten beziehen in Original oder Abschrift beizulegen. Von dem errichteten Protocoll werden den Interessenten auf Verlangen beglaubigte Abschriften und Extracte mitgeteilt. Aus einem nicht auf diese Weise schriftlich errichteten Antrage findet in dem oben bestimmten Fall keine Klage auf Erfüllung statt.

Art. 10

Die Einwanderung ausländischer Juden beiderlei Geschlechts ist aus denjenigen Staaten zulässig in welchen auch die Aufnahme diessseitiger Juden gestattet und nicht an specielle lästige Bedingungen gebunden ist.

Art. 11

Die Übersiedlung eines hiesigen jüdischen Unterthans in eine andere Gemeinde unterliegt den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in dem Falle, wenn der Jude sich dem Ackerbau oder einem Handwerke gewidmet hat. Will derselbe jedoch irgend eine Art von Handel treiben, so unterliegt dessen Annahme der Zustimmung der Gemeinde dergestalt, daß derselbe zwei Drittel der Stimmen für sich haben muß, um als Ortsbürger die Aufnahme zu erhalten. Auch dessen Kinder sind nicht befugt, in der Folge auch im Handelsgewerbe eine selbstständige Haushaltung im Orte zu gründen, ohne Einwirkung der Zustimmung der Gemeinde.

Art. 12

Auswärtige Juden können zum Handel im Inlande außer auf Märkten nicht

patentisiert werden, vorbehaltlich der auf Reciprocitätsverhältnissen mit benachbarten Staaten beruhenden besonderen Ausnahmen.

Die Stellungnahme des Regierungskollegiums

Wie bereits oben erwähnt, zirkulierte der Entwurf vom 14. bis zum 24. März 1832 unter den Regierungskollegien.⁶²⁾ Das erste Gutachten vom 14. März (Regierungsassessor Völckers?) ist geprägt von antijudaistischen Vorurteilen. Schon zu Beginn wird betont, daß von den Juden des Fürstenthums Birkenfeld allerdings nicht gesagt werden kann, daß sie ernstlich einer Anschließung an christliche Sitte und Bildung entgegenschreiten: keiner derselben zeigt sich geneigt, den Schacher-Handel, den Wucher zu lassen; nur wenige unter ihnen befeißigen sich eines nützlichen Gewerbs, und selbst die, welche Ländereien besitzen, laufen noch immer den Märkten nach und lassen ihre Aecker durch Christen bestellen.⁶³⁾ Wenngleich auf die „Landesherrliche Verordnung über die Regulierung des Cultus- und Unterrichtswesen“ hingewiesen wird, hält der Referent nähere Bestimmungen der bürgerlichen Verhältnisse der hiesigen Juden, unter Berücksichtigung der Landesverfassung, ... daher auch hier für nothwendig, bis die Bundes-Versammlung auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der jüdischen Nation in den Bundesstaaten bewirbt, und ihr etwa den Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Übernahme aller Bürgerpflichten zugesagt haben wird.⁶⁴⁾ Im folgenden findet Fischers Entwurf bis auf wenige Verweise auf bereits bestehende Verordnungen uneingeschränkte Zustimmung.⁶⁵⁾

Die Stellungnahme des Regierungsrates Rolfs⁶⁶⁾ vom 22. März kritisierte den Entwurf in den überwiegenden Artikeln und, das sei jetzt schon angemerkt, hielt ihn insgesamt für überflüssig. So bewertet er den Artikel 1 für unnötig, da aufgrund vorhandener Gesetze alle Juden bereits bürgerliche Namen angenommen hätten, wobei es keine deutsche Namen zu sein brauchten, nur sind Familiennamen des alten Testaments und Städtenamen in der Regel verboten.⁶⁷⁾ Außerdem sei auch die Einwanderung von Juden bereits gesetzlich geregelt, so daß eine abermalige gesetzliche Regelung der Unterstellung gleichkäme, diese Gesetze seien inzwischen außer Kraft getreten.

Wünschenswert wäre, daß die Bauern etc. sich an die bürgerlichen Namen gewöhnten und daß die Juden selbst mit dahin wirkten.⁶⁸⁾ Die Hauptursache sieht er in der Angewohnheit der Christen, beispielsweise Juden namens Goldschmidt immer noch Kronem, oder Juden namens Feis immer noch Schaul zu nennen.⁶⁹⁾ Daher sollte eher verfügt werden, daß die Juden ihre Namen nicht in hebräischer, sondern in deutscher Sprache schreiben müßten; außerdem sollte jede Veränderung des Vor- oder Familiennamen mit 6 fl [6 Gulden, d. Verf.] Strafe belegt⁷⁰⁾ und die Namen der jüdischen Bürger 14 Tage lang in der Gemeinde durch Anschlag bekannt und in Erinnerung gebracht werden. Für überflüssig wird auch der Artikel 3 gehalten, da das Gesetz einem Besuch der höheren Schule durch jüdische Kinder nie entgegengestanden habe. Den diffamierenden Begriff *Schacher* in Artikel 5, der dem Begriff *Wucher* gleichkomme, möchte Rolfs durch den wertneutraleren Begriff *Trödel* ersetzt haben: *das Wort Schacher heiße hier Wucher; der Begriff ist mindestens sehr vage.*⁷¹⁾ Bezeichnend ist auch die Anmerkung des Referenten bezüglich des Artikel 11, den er ebenfalls für bedenklich hält. Denn es sei *kein guter Viehmarkt hier zu halten, falls die Juden durch Festtage etc. gehindert sind. Die meisten fremden Handelsleute sind Juden, oder hiesige Juden sind freie Commissionäre. Selbst die Bauern unter sich wissen weder zu verkaufen noch zu kaufen, falls ein jüdischer Mäkler fehlt. Die Mäkler werden im Voraus als unnütz abbestellt, wenn die Juden nicht kommen können.*⁷²⁾

Den durch eine judenfreundlichere Tendenz geprägten Artikeln 2, 4, 8, 10, 11 und 12 stimmt er zwar zu,⁷³⁾ bringt aber im Schlußsatz deutlich zum Ausdruck, er könne sich des Eindrucks nicht erwehren, daß *die allermeisten Klagen gegen den Wucher nichts anderes sind als Abwandlungen des Molliezitates, „die Schulden sind wie die Kinder, die man mit Freuden zeugt, von denen man aber nur unter Schmerzen entbunden wird.“*⁷⁴⁾ Das dritte Votum⁷⁵⁾ (Regierungsrat Hermand?) ist mit einer Folioseite am kürzesten abgefaßt; offenbar, weil dieses Regierungsglied es leid war und es als überflüssig betrachtete, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden gesetzlich regeln zu lassen, zumal man in der Vergangenheit schon mehrfach darüber beraten und eine solche Regelung für wenig

sinnvoll gehalten habe. Hätte man *rückwärts geblickt*,⁷⁶⁾ d.h. die bestehende Gesetzeslage näher geprüft, so die indirekte Kritik an Regierungsdirektor Fischer, so hätte man feststellen müssen, daß schon ausreichende Verordnungen und gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Judenfrage bestünden. Im übrigen gehe dies bereits aus den beiden ersten Gutachten der Regierungskollegen hervor. Anschließend stellt er, ohne auf den Entwurf Fischers detaillierter einzugehen, nur noch kurz und bündig fest: *1. daß im Fürstenthum keine Schacherjuden, wie sie jenseits des Rheins sich zeigen ..., jemals gesehen, höchstens mit Ausnahme einiger Metzger, sofern sie Fleisch von Thür zu Thür feiltragen; 2. daß nur ein einziger Jude als Bettler bekannt geworden, während in der Amtsarmenliste keiner stand; 3. daß die Obersteiner, Hoppstädter, Gonesweiler Juden sich nicht bloß eines mittelguten Rufes erfreuen, der sie zu Christen machen würde, sondern auch zu Gewerbetreibenden Einw. [ohnern, d. Verf.] größtenteils schon gemacht hat; 4. daß keine Abänderungen der Gesetzgebung, nachdem das bekannte kaiserl. Decret 13 Jahre geschlafen,⁷⁷⁾ nöthig, wenn durch die Polizei die Schinderei der Sötherner Handelscompagnie gestraft werden kann.*⁷⁸⁾

Dieses „Vierpunkte-Votum“ bedeutete ebenfalls eine klare Ablehnung des Gesetzesentwurfes Fischers.

Am deutlichsten sprach sich das dienstälteste und dienstfahrende Mitglied des Regierungskollegiums, Regierungsrat Ludwig Andreas Weyrich am 24. März gegen den Gesetzesentwurf aus.⁷⁹⁾ Seine Argumentation ist von aufgeklärtem Gedankengut bestimmt, das ihn als Beamter des französischen Staates geprägt hatte.⁸⁰⁾

Weyrich kritisiert zunächst, daß der Entwurf über die schon bestehenden gesetzlichen Regelungen hinweggehe und gewissermaßen auch die vorhergegangene Arbeit des Regierungskollegiums und *die früher zu erkennen gegebene Absicht des Fürsten*⁸¹⁾ ignoriere, was ihm *für die Stellung der Regierung etwas bedenklich*⁸²⁾ erscheine. Für ihn handele es sich bei der Vorlage nicht, wie man etwa aus der Übersetzung des Entwurfs annehmen müßte, um die Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, sondern *in der That um Entziehung und Beschränkung erworbener Rechte und Befugnisse.*⁸³⁾ Desweiteren führt er aus: *An Versuchen, einmal errungene*

*Rechte und Befugnisse wieder zu beschränken oder zu beseitigen, fehlt es zwar nicht, allein ob dieselben zur Nachahmung ermuntern können, dürfte zu bezweifeln seyn.*⁸⁴⁾ Vor allem sei nicht einsehbar, neue Rechtsbeschränkungen zu schaffen, wie im vorliegenden Fall und diese *zur Sanction einem Fürsten zu empfehlen, auf dessen hohem Rechts-Sinn schon vor Jahren die Beschränkung der Rechte ganzer Classen von Unterthanen aus Ursache ihres Religions-Bekenntnisse abhanden gewiesen worden sind, dazu müßten höchst gewichtige Gründe, eine unausweichliche und unbestrittene Nothdurft, unbezweifelbar ermittelte Verhältnisse und vollkommen erwiesene That-sachen vorliegen und bloße Unterstellungen in Bezug auf Subjecte und Objecte wohl nicht ausreichen, so wenig als einzelne Fälle zu hoch angeschlagen werden dürfen.*⁸⁵⁾

Offenbar nimmt Weyrich hier Bezug auf die antijudaistischen Vorfälle in Wolfersweiler und Birkenfeld, die er nicht überwertet sehen möchte. Vielmehr glaubt er, daß das energische Eingreifen der Behörde in solchen, für ihn wohl eher die Ausnahme bildenden Fällen, ausreichend sei: *Wer weiß, ob eine kräftige, wohl bemeßene Einwirkung der Behörden und zur gehörigen Zeit, auch diese letztere nicht zu präveniren im Stande gewesen wäre! Ich, meines Orths, glaube es und rufe die Erfahrung zum Beweise an.*⁸⁶⁾ Eigenartigerweise hielt sich die Behörde bei den Vorfällen in Wolfersweiler und Birkenfeld jedoch zurück.

Bevor Weyrich seine Stellungnahme schließt, gibt er mit einem ironischen Seitenhieb auf Fischer (*Das Kollegium wird mir zutrauen, im Nothfall würden Acta ergeben*)⁸⁷⁾ zu verstehen, daß er die Beseitigung des *Mißverhältnisses ... in welchem die Juden unter mancherley Beziehungen im bürgerlichen Leben stehen ... vom Grunde seines Herzens den Juden selbst und ihren christlichen Mitbürgern*⁸⁸⁾ wünscht. Allerdings könne er sich den vorgeschlagenen Wegen und Mitteln nicht anschließen. *So wenig ich sie [die Juden, d. Verf.] in dieser Beziehung nach Jerusalem verweisen, oder wie in der freien Stadt Frankfurt politisch entmannen sehen möchte, so wenig möchte ich sie auch durch plötzliche Entziehung ihrer gewöhnlichen Nahrungsquellen, ohne Darreichung anderweiter Subsistenzmittel, ermäßigt sehen, aus Noth noch unsittlicher zu werden, als sie jetzt seyn sollen.*⁸⁹⁾ Man wolle

offenbar die Juden nur von ihren Gewerben Handel und Verkehr und den daraus angeblich resultierenden Folgen *Wucher und Betrug*⁹⁰⁾ abbringen und anderen Gewerbszweigen wie beispielsweise der Landwirtschaft zuführen, *um sie der politischen Moral geneigter und mit den konventionellen Sitten der Mehrheit der Staatsbürger übereinstimmender*⁹¹⁾ zu machen. Abschließend fragt er, *ob dazu die bekannten französischen Decrete zweckmäßig und geeignet und deshalb ihre Wiedereinführung oder etwas Ähnliches wie der dargelegte Reglements-Entwurf, der ihre Quintessenz enthält, zweckmäßig und gerechtfertigt erscheint oder ob die im Cabinet ange-nommene Maxime, durch Lehren und Unterricht zum Ziele zu steuern, gerechter billiger und weiser ist, darüber werden die etwaigen Zweifel ihre Beseitigung in den Acten finden können, auf deren Einsicht und Benutzung ich zunächst hinweise und damit meine vorläufige allgemeine Abstimmung unter Vorbehalt dessen schließe, was ich über den Vertrag und den Reglements-Entwurf später zu erörtern nöthig finde.*⁹²⁾

Weyrich gibt hier zu verstehen, daß er den Entwurf Fischers inhaltlich und methodisch ablehnt; wobei er auf die in den Akten nachprüfbar Erfahrungen der Zeit vor dem Amtsantritt Fischers verweist und nochmals auf die von den übrigen Regierungskollegen vertretene Ansicht auf dem Wege der Bewußtseinsbildung und nicht durch die Wiedereinführung bzw. Neueinführung restriktiver Gesetze die bürgerlichen Verhältnisse der Juden zu behandeln.

Ergebnis

Am 2. April 1832 um 15.00 Uhr nachmittags trat die Regierung *wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden*⁹³⁾ zusammen. Nach dem mündlichen Vortrag der Sache durch Regierungsdirektor Fischer wurde der Beschluß gefaßt, *daß der schriftliche Vortrag über diesen Gegenstand nicht ad acta gelegt, sondern zur schriftlichen Abstimmung circulieren solle.*⁹⁴⁾

Diese Abstimmung, die nicht aktenkundig ist, brachte die aufgrund der Gutachten zu erwartende Ablehnung des Gesetzesentwurfes. Fast ein Jahr später am 28. Februar 1833 wurde die Angelegenheit im Regierungskollegium nochmals vorgetragen, mit dem Ergebnis, daß man keinen Handlungsbedarf sah, *eine Veränderung der bestehenden Gesetze ... in Antrag zu*

bringen.⁹⁵⁾ Damit war Fischers Gesetzesinitiative endgültig gescheitert und wurde auch nie wieder zur Abstimmung vorgelegt.

Die Stellungnahme des Großherzogs

Erst Anfang August 1833 antwortete⁹⁶⁾ Großherzog Paul Friedrich August auf den *Unterthänigsten Generalbericht* Fischers vom 30. Januar 1833 über die Verwaltung des Fürstentums Birkenfeld für das Jahr 1832. Die von Fischer dort unter Paragraph 31 *Judenwesen* beklagten antijüdischen Vorfälle von Wolfersweiler und Birkenfeld kommentierte er wie folgt: *Wenn auch das Vermehren der Judenfamilien nicht zu wünschen ist und eine von christlichen Gemeinden oder Genossenschaften dagegen sich erhebende Protestation auf wohlverstandenen Gründen zu benutzen pflegt, so kann doch ein solches Auflehnen und Selbst-Eingreifen, wie Sie [Fischer, d. Verf.] es in dem Vorgang mit dem von Birkenfeld durch Pöbelstreich wieder ausgetriebenen Juden schildern, ... weder in solchen noch anderen Beziehungen je geduldet werden*⁹⁷⁾ dürfen. Desweiteren gab er zu verstehen, daß die Regierung, wenngleich sie sich aufgrund der fehlenden Zeugenaussagen nicht autorisiert sah, die Gemeinde zur Rechenschaft zu ziehen, unverzüglich den Antrag an das Großherzogliche Kabinett zur Bestrafung der Schuldigen hätte stellen müssen. In künftig etwa vorkommenden Fällen ähnlicher Art sei nach dieser Bemerkung und zwar mit unverzüglicher Anwendung der in ihr enthaltenen Vorschrift zu verfahren.⁹⁸⁾

In einem der Voten der Kabinettsmitglieder,⁹⁹⁾ die der Großherzog zu dem Generalbericht Fischers zuvor eingeholt hatte, wurde zum *Judenwesen* angemerkt, daß *das Staatsbürgerrecht ... den Juden im Fürstenthum Birkenfeld schwerlich bestritten werden könne*.¹⁰⁰⁾ Eine andere Stellungnahme zum Paragraphen 31 *Judenwesen* bemerkte: *So sehr ich gegen jede Vermehrung der Judenfamilien eingenommen bin, so wichtig erscheint es mir, daß der Pöbel nichts eigenmächtig durchsetzt, was ihm nicht gefällt. Ich muß daher der Ansicht des StR [Staatsrats, d. Verf.] Fischer dringens beipflichten, daß die Regierung die Sache hätte aus diesem Gesichtspunkte auffassen sollen, und wenn Sie sich nicht zu kräftigeren Maaßregeln autorisiert sieht, deshalb beachtliche Anträge ans Cabinet hätte machen sollen*.¹⁰¹⁾

Die Antwort des Großherzogs gab

Regierungsdirektor Dr. Fischer in seiner Beschwerde über die Passivität des Regierungskollegiums Recht und verurteilte vor allem die Selbstjustiz Birkenfelder Bürger, die zukünftig nicht mehr geduldet werden dürfe. Sicherlich sah er darin eine Gefährdung der staatlichen Autorität Oldenburgs und der öffentlichen Ordnung im Landesteil Birkenfeld. Seine Formulierungen lassen aber auch seine nicht gerade judenfreundliche Einstellung offenkundig werden. Von einer Anweisung die bürgerlichen Verhältnisse der Birkenfelder Judenschaft gesetzlich zu regeln, war nicht einmal andeutungsweise die Rede. Dies mag nach der zuvor im Regierungskollegium erlittenen Abstimmungsniederlage ebenfalls dazu beigetragen haben, daß Fischer seine Idee von der gesetzlichen Regelung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden nicht wieder aufgegriffen hat.

Resümee

Die Vorfälle in Wolfersweiler und Birkenfeld haben gezeigt, daß es über die üblichen judenfeindlichen Vorurteile hinaus, die in den Berichten der Ämter früherer Jahre geäußert wurden und die sich zumeist auf Schacherhandel, d.h. *übles und feilschendes Geschäfte machen, Wucher und Schulden bei jüdischen Handels- und Geschäftsleuten* bezogen, auch massive zum Teil gewalttätige antijudaistische Tendenzen und Übergriffe im Fürstentum Birkenfeld gab. Diese beiden Einzelfälle machen aber auch deutlich, diesen Vorwurf kann man selbst den toleranteren und aufgeklärteren judenfreundlichen Regierungsräten Rolfs und Weyrich nicht ersparen, daß die Behörden, ob Gemeinde oder Regierung, sich passiv verhielten und die Vorfälle nicht weiter zu untersuchen bzw. zu sanktionieren gedachten. Die wohl dadurch veranlaßte Initiative Fischers, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden durch einen Gesetzesentwurf zu regeln, war sicherlich von der guten Absicht bestimmt, gewissermaßen präventiv Anfeindungen und diffamierende Vorurteile zu reduzieren und abzubauen; d.h. dem Antijudaismus entgegenzuwirken. In seinem Ehrgeiz und Aktivismus (Loevy spricht von „Verbesserungssucht“),¹⁰²⁾ den er als neuer Regierungsdirektor des Fürstentums Birkenfeld bereits kurz nach seinem Amtsantritt, offenbar auch unter dem Eindruck des wenig entschlussfreudigen Vorgängers im Amt Wibel, an den Tag gelegt hatte, übersah er jedoch Ent-

scheidendes und schätzte die Situation in seiner neuen Umgebung falsch ein.

Inhalt und Sprache seines Entwurfs waren selbst von antijudaistischen Vorurteilen geprägt; dessen Bestimmungen bedeuteten eher einen Rückschritt des gegenwärtigen Rechtszustandes und hätten der Birkenfelder Judenschaft ihre Eigenständigkeit genommen bzw. deren Emanzipation gehemmt. Die weitgehende Ignorierung der bisherigen Regierungsarbeit und des aktuellen Rechtszustandes sowie die Fehleinschätzung der Verhältnisse der Juden des Fürstentums, dies machen die Gutachten der Regierungskollegen überwiegend deutlich, brachten ihm nicht nur deren Antipathien ein, sondern bedingten auch deren Ablehnung des Entwurfs.

Fischer hatte zwar die Vorfälle 1832 richtig eingeschätzt, seine Gesetzesvorlage aber wurde in Anbetracht der bisherigen Erfahrungen und der bestehenden Gesetzeslage als Überreaktion empfunden. Die Zwiespältigkeit in der Beurteilung der Persönlichkeit Fischers gerade in Bezug auf sein Verhältnis zu der Birkenfelder Judenschaft wird in den Aussagen zweier Landesrabbiner des Fürstentums Birkenfeld deutlich. Dr. Jakob Loevy, Landrabbiner von 1890 - 1901 fällt ein vernichtendes Urteil über Fischer. Den Gesetzesentwurf bewertete er als „ein Gemisch freundlichen Zwanges und herabwürdigenden Mißtrauens, aufgebaut auf einem Sandberg von Irrthümern, welcher von jedem Hauche gründlicher Sachkenntnis verwehrt werden mußte“¹⁰³⁾ und weiter brachte er zum Ausdruck, „es ist jedoch eine bittere Ironie des Schicksals, daß er, welcher in den Juden, wenn auch nicht verhaßte, so aber doch unglückliche Fremdlinge - von gleichberechtigten Staatsbürgern ist nicht die Rede - erblicken und ihnen, den Wehrlosen, das Aufenthaltsrecht beschränken wollte, später einst selbst, nachdem er von seiner Höhe gestürzt war,¹⁰⁴⁾ eine Zeit lang als unglücklicher Fremdling, jeden Augenblick eines Ausweisungsbefehles gewärtig, von Stadt zu Stadt und von Land zu Land umherirren mußte. Vielleicht ist ihm im Greisenalter, nachdem er die Bitterkeiten der Verfolgung und Verbannung gekostet, die Erkenntnis gekommen, daß auch er den Juden gegenüber gefehlt, geirrt.“¹⁰⁵⁾ Dr. Alex Lewin, seit 1920 Landesrabbiner und 1943 in ein Konzentrationslager im Osten deportiert und dort umgebracht,

beurteilte Staatsrat und Regierungsdirektor Dr. Fischer im Zusammenhang mit dem Bau der Landessynagoge in Hoppstädten uneingeschränkt positiv. „Erst dem energischen Eingreifen Fischers ist es zu danken, daß die Synagoge am 26. August 1836 eingeweiht werden konnte ... Bei der Einweihung hielt der Staatsrat eine Rede, die noch heute wegen der prachtvollen Gedanken, die sie enthält, und der echten Toleranz, die in ihr zum Ausdruck kommt, lesenswert ist.“¹⁰⁶⁾

Anmerkungen:

- 1) Vgl. dazu beispielsweise Katz, Jakob: *Vom Vorurteil bis zur Vernichtung. Der Antisemitismus 1700-1989*. München 1989; Volkov, Shulamit: *Die Juden in Deutschland 1780-1918*. München 1994; Benz, Wolfgang (Hrsg.): *Antisemitismus in Deutschland. Zur Aktualität eines Vorurteils*. München 1995; Schoeps, Julius H. / Schlör, Joachim (Hrsg.): *Antisemitismus. Vorurteile und Mythen*. München 1995.
- 2) Zum Begriff und zur räumlichen Abgrenzung "obere Nahe" vgl. auch Hirsche, Herbert: *Landstraßen und Eisenbahnen im oberen Naheraum (1789-1914)*. Birkenfeld 1964 (Diss. Saarbrücken), S. 11-15.
- 3) Vgl. Rumpel, Karl-Josef: *Die jüdische Gemeinde Hoppstädten*. In: Mitt. BIR 31 (1968) Nr. 1/2, S. 3-26; Salomon, Max F.: *Erinnerungen an jüdische Familien in Idar-Oberstein und Umgebung 1933*. In: Mitt. BIR 59 (1985), S. 77-94; Meigen, Dorothee: *Zur Geschichte der Juden in Idar-Oberstein*. Birkenfeld 1986; Redmer, Axel: *Das Ende der Synagogen - vergessene Gebäude an der oberen Nahe*. In: Mitt. BIR 62 (1988), S. 137-149; Mais, Edgar: *Die Verfolgung der Juden in den Landkreisen Bad Kreuznach und Birkenfeld 1933-1945. Eine Dokumentation*. Bad Kreuznach 1988; Scheid, Hermann: *Juden im ehemaligen Amt Nohfelden*. In: Landau, Michael (Hrsg.), *Damit es nicht vergessen wird. Beiträge zur Geschichte der Synagogengemeinschaft des Kreises St. Wendel*. St. Wendel 1988, S. 117-139; Weirich, Hilde / Stoll, Erich: *Beiträge zur Geschichte der Juden in Rhaunen*. In: Mitt. BIR 65 (1991), S. 95-184; Mais, Edgar: *Wiedergutmachung? Gewalt und Terror des NS-Staates begangen an den ehemaligen jüdischen Bürgern der Landkreise Bad Kreuznach und Birkenfeld im Spiegel der Akten des Landgerichts Bad Kreuznach. Eine Dokumentation*. Birkenfeld 1992.
- 4) Katz, a.a.O., S. 11.
- 5) Ebd., S. 14.
- 6) StA O (Niedersächsisches Staatsarchiv Oldenburg) Best. 31-13-32-156 I, fol. 93-114; in Auszügen veröffentlicht als Sonderdruck der Reihe *Land und Leute an der oberen Nahe IV: Laurenz Hannibal Fischer, Generalbericht aus dem Fürstentum Birkenfeld 1832*, Birkenfeld 1978.
- 7) StA O Best. 31-13-32-156 I, fol. 113v.
- 8) Vgl. ebd.
- 9) Ebd.
- 10) Ebd.
- 11) Doll, Anton / Schmidt, Hans-Josef / Wilmanns, Manfred (Bearb.): *Der Weg zur Gleichberechtigung der Juden (= Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800-1945 hrsg. von d. Landesarchivverwaltung Rheinland Pfalz in Verbindung mit dem Landesarchiv Saarbrücken, Bd. 2)*. Koblenz 1979, S. 173.
- 12) Ebd., S. 174.
- 13) StA O Best. 31-13-32-156 I, fol. 114r.
- 14) Ebd.; Vgl. auch das "Titelzitat" dieses Beitrages im Schlußsatz des Zitates.
- 15) Zum Justizsenat und dessen Aufgaben vgl. Brandt, H.-Peter: *Die Regierungspräsidenten in Birkenfeld*. Birkenfeld 1990, S. 14f.
- 16) StA O Best. 31-13-32-156 I, fol. 114r.
- 17) An dieser Stelle die eigenhändige Anmerkung des Großherzogs: richtig.
- 18) Ebd., fol. 114r u. v.
- 19) Ebd., fol. 114v.
- 20) Zur Person Fischers vgl. Brandt, Regierungspräsidenten, S. 31-38; Fischer, Hans Hannibal: *Heiteres und Betrübliches aus dem Leben des Birkenfelder Regierungspräsidenten Dr. Laurenz Hannibal Fischer*. Birkenfeld 1982.
- 21) Zum Regierungspräsidenten ernannte ihn Großherzog Paul Friedrich August in Anerkennung seiner Leistungen und Verdienste erst 1844 und zum Geheimen Staatsrat 1848 (Vgl. Brandt, Regierungspräsidenten, S. 35).
- 22) Vgl. Doll / Schmidt / Wilmanns, S. 11.
- 23) Vgl. ebd., S. 3; Abdruck des Dekrets in Böhn, Georg Friedrich (Bearb.): *Zur rechtlichen Situation der Juden im 18. Jahrhundert/Bücher, Editha (Bearb.): Die Juden in der Französischen Zeit von 1798/1801 bis 1814 (= Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945, Bd. 1)*. Koblenz 1982, S. 166-170; das Dekret, von den Gegnern als „decret infame“ bezeichnet sollte erzieherisch wirken und die Sittlichkeit der Juden fördern; ihre Geschäfte wurden staatlich kontrolliert, ihre Gewerbefreiheit erheblich eingeschränkt. Vgl. allgemein Hahn, Hans-Werner: *Wirtschaftlicher Aufstieg und partielle Gesellschaftliche Integration: Zur wirtschaftlichen, sozialen und politischen Rolle der deutschen Juden im 19. Jahrhundert*. In: Schneider, Reinhard (Hg.), *Juden in Deutschland. Lebenswelten und Einzelschicksale*. St. Ingbert 1994, S. 203-236.
- 24) Vgl. LHA Ko Best. 256 Nr. 365, S. 115-117 abgedruckt in Böhn/Bücher, a.a.O. (= Dokumentation Bd. 1), S. 178-180.
- 25) LHA Ko Best. 276 Nr. 631/2, S. 18; Übersetzung der Textstelle: *Genau genommen haben wir überhaupt keine Juden, die Kapitalisten sind. Man hört überhaupt keine ernsthaften Klagen gegen Juden, und ich weiß überhaupt nicht, daß sie sich dem ungesetzlichen Wucher hingeben*.
- 26) Doll / Schmidt / Wilmanns, S. 11; vgl. dazu ebd., S. 173f. und Barnstedt, a.a.O., S. 13, besonders auch Paragraph 16 der Verordnung sowie die gesamte Verordnung S. 6-19; vgl. Doll / Schmidt / Wilmanns, S. 3 und LHA Ko Best. 393 Nr. 284, S. 33-35 (auch abgedruckt bei Doll / Schmidt / Wilmanns, S. 256f.).
- 27) Vgl. Doll / Schmidt / Wilmanns, S. 174.
- 28) Vgl. ebd.
- 29) Zu Wibel vgl. Brandt, Regierungspräsidenten, S. 23-30.
- 30) Vgl. Doll / Schmidt / Wilmanns, S. 174.
- 31) Ebd.
- 32) Barnstedt [August Erich Julius]: *Sammlung der Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verfügungen für das Fürstentum Birkenfeld. Jahrgang 1831*. Birkenfeld 1832, S. 36-41, auch abgedruckt bei Doll / Schmidt / Wilmanns, S. 245-248.
- 33) Barnstedt, S. 37 bzw. Doll / Schmidt / Wilmanns, S. 245.
- 34) Paragraph 2 der Verordnung (Barnstedt, S. 37 bzw. Doll / Schmidt / Wilmanns, S. 246).
- 35) Barnstedt 1832, S. 38 bzw. Doll / Schmidt / Wilmanns, S. 246 (Paragraph 4 der Verordnung).
- 36) Ebd. (Paragraph 5 der Verordnung).
- 37) Zur weiteren Entwicklung der Ju-

- denemanzipation im Fürstentum Birkenfeld vgl. Doll/ Schmidt / Wilmanns, S. 175.
- 38) Doll / Schmidt / Wilmanns, S. 175.
- 39) Vgl. LHA Ko Best. 393 Nr. 284, S. 3-14; vgl. auch Doll / Schmidt / Wilmanns, S. 175 und 248-254 und die kleine Schrift (Seiten I-VIII) von Loevy, Dr. [Jakob]: Zur Judenemanzipation im Fürstenthum Birkenfeld. Nach amtlichen Quellen Berlin (Mosse) o.J. auch abgedruckt in Allgemeine Zeitung des Judentums 60 (1896), S. 496 ff. und im Israelischen Familienblatt vom 30.12.1926; Loevy zieht offenbar auch diese „amtlichen Quellen“ (LHA Ko Best. 393 Nr. 284, S. 3-14) heran, so der Hinweis im Untertitel seines Beitrages, gibt aber keine genauen Zitatstellen und Verweise an; Schmidt (in Doll / Schmidt / Wilmanns, S. 175) beurteilt die Schrift Loevys als „eine genaue Untersuchung dieses Entwurfs und seiner Diskussion im Regierungskollegium.“
- 40) Vgl. dazu Brandt, Regierungspräsidenten, S. 12-19, besonders S. 14 und 17.
- 41) LHA Ko Best 393 Nr. 284, S. 3.
- 42) Ebd.
- 43) Ebd., S 3f.
- 44) Ebd., S. 4.
- 45) Ebd.
- 46) Vgl. ebd.
- 47) Ebd., S. 4f.
- 48) Ebd., S. 5.
- 49) Ebd.
- 50) Ebd.
- 51) Ebd.
- 52) Vgl. dazu StA O Best. 31-10-1 Nr. 1, fol. 11v (Starklof, Ludwig: Journal meiner Reise nach Birkenfeld, auch als Sonderdruck der Reihe Land und Leute an der oberen Nahe I, Birkenfeld 1975, 3. erweiterte Auflage Idar-Oberstein 1982); Barnstedt [August Erich Julius]: Versuch einer kurzen statistisch-topographischen Beschreibung des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld. Erstes Bändchen. Statistische Beschreibung. Hanau 1832, S. 13 und besonders S. 23-24; ders.: Versuch einer kurzen statistisch-topographischen Beschreibung des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld. Zweites Bändchen. Topographische Beschreibung. Hanau 1833, S. 8; ders.: Geographisch-historisch-statistische Beschreibung des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld mit Topographie und Karte. Birkenfeld 1845, S. 104-106 und S. 127f.; Kronenberger, Friedrich L.: Die jüdischen Vieh- und Pferdehändler im Birkenfelder Land und in Gemeinden des Hunsrücks. Birkenfeld 1983; Brandt, H.-Peter: Der Landesteil Birkenfeld. In: Eckhardt, Albrecht / Schmidt, Heinrich (Hrsg.), Geschichte des Landes Oldenburg. Oldenburg 1988, S. 593.
- 53) Vgl. LHA Ko Best. 393 Nr. 284, S. 5f.
- 54) Vgl. ebd., S. 6.
- 55) Ebd.
- 56) Ebd.
- 57) Ebd.
- 58) Ebd., S. 6.
- 59) Ebd., S. 7.
- 60) Ebd.
- 61) Vgl. ebd., S. 9-14.
- 62) Der Oldenburgischer Staatskalender für das Jahr Christi 1832. Oldenburg, S. 88 nennt als Regierungsglieder für 1832 Staatsrath Laurenz Hannibal Fischer, Ludwig Andreas Weyrich, Regierungsrath; Peter Josef Hermand, Regierungsrath; Ludwig Friedrich Völckers, Regierungs-Assessor; Carl Christian Schmedes, Regierungs-Secretair und Peter Friedrich Ludwig Barleben, Regierungssecretair.
- 63) LHA Ko Best. 393 Nr. 284, S. 15.
- 64) Ebd., S. 16.
- 65) Vgl. ebd., S. 16-18.
- 66) Vgl. ebd., S. 19-22.
- 67) Ebd., S. 19.
- 68) Ebd.
- 69) Vgl. ebd.
- 70) Ebd., S. 20.
- 71) Ebd.
- 72) Ebd., S. 20f.
- 73) Vgl. ebd., S. 20 und 21.
- 74) Übersetzung des bei Rolfs in französisch wiedergegebenen Molierzitates, ebd., S. 22: *Le dettes sont comme les enfant, que l'on conçoit avec joie, mais dont on ne fait qu'avec peine l'accouchement.*
- 75) Vgl. ebd., S 22 (undatiert).
- 76) Ebd.
- 77) Gemeint ist das Dekret Napoleons vom 17. März 1808, vgl. oben mit Anmerkung 23.
- 78) LHA Ko Best. 393 Nr. 284, S. 22; mit „Söterner Handelscompagnie“ war eine mit besonders unlauteren Methoden arbeitende Kaufmannsgruppe Söterners (heute Landkreis St. Wendel/ Saar) gemeint.
- 79) Vgl. ebd., S. 23-26.
- 80) Ludwig Christian Weyrich, geb. 1775 in Niederbrombach hatte bereits in der französischen Zeit (1794-1814) Karriere gemacht: 1796 Gerichtsschreiber in Allenbach; 1798 Commissaire des Kantons Waldmohr; nach 1800 zunächst Maire dann Notar in Wirschweiler; ab 1806 Notar in Rhaunen, für ein Jahr Präsident der Munizipalverwaltung in Rhaunen; 1815 Kreis Commissaire, dann als Kreisdirektor kommissarischer preußischer Landrat in Oberstein; 1817-1826 oldenburgischer Amtmann in Oberstein; seit 1826 als Regierungsrat Mitglied des Regierungskollegiums in Birkenfeld; 1834 Geheimer Hofrat; gest. am 4.1.1841 in Birkenfeld (vgl. dazu Seibrich, Wolfgang: Der Raum Rhaunen während der Französischen Revolution (1789-1801). Ein Beispiel ländlicher Mentalitäts- und Strukturwandlungen. Birkenfeld 1994, S. 107, Am. 393 und Göhl, Walter: „Wir haben uns Freude damit gemacht.“ - Zur Revolutionsakzeptanz im Kanton Birkenfeld. Freiheitsbaumfeiern - Verwaltungsneuordnung - Reunionsadressen in diesem „Jahrbuch“ (Mitt. BIR 69, 1995, S. 75, Anm. 76).
- 81) LHA Ko Best. 393 Nr. 284, S. 23.
- 82) Ebd., S. 24.
- 83) Ebd.
- 84) Ebd., S. 25.
- 85) Ebd.
- 86) Ebd.
- 87) Ebd., S. 25f.
- 88) Ebd., S. 26.
- 89) Ebd.
- 90) Ebd.
- 91) Ebd.
- 92) Ebd.
- 93) Ebd., S. 27.
- 94) Ebd.
- 95) Ebd.
- 96) Vgl. StA O Best. 31-13-32-156 I, fol. 77-80.
- 97) Ebd., fol. 78v.
- 98) Ebd., fol. 78v und 79r.
- 99) Vgl. Vota zum Generalbericht des Staatsraths Fischer über die Verwaltung des Fürstenthums Birkenfeld im Jahr 1832; StA O Best. 31-13-32-156 I, fol. 81-91v.
- 100) Ebd., fol. 86v.
- 101) Ebd., fol. 89r.
- 102) Loevy, a.a.O., S. II.
- 103) Ebd., S. IV.
- 104) Im Zuge der Revolution von 1848 mußte Fischer Mitte März 1848 das Fürstentum Birkenfeld fluchtartig verlassen (Vgl. Wegmann-Fetsch, Monika: Die Revolution von 1848 im Großherzogtum Oldenburg. Oldenburg 1974, S. 82-92; Brandt: Landesteil Birkenfeld, S. 608-613; ders.: Regierungspräsidenten, S. 35).
- 105) Loevey, a.a.O., S. VIII.
- 106) Landesrabbiner Dr. Lewin: Die Synagoge zu Hoppstädten. In: Birkenfelder Heimatblätter 2 (1925) Nr. 11 v. 14.8.1925 [ohne Seitenzählung].